

Obstbäume pflanzen; 2) jeder, dem das Bürger- und Nachbarrecht in einer Gemeinde ertheilt wird, muß sechs Bäume binnen zwei Jahren, von der Zeit an, wo er Bürger oder Gemeindeglied wurde, pflanzen, und tritt sogleich in den Mitgenuß der Gemeindepflanzungen; 3) jeder Heirathende und jeder, welcher taufen läßt, muß im nächsten Herbst oder Frühjahr zwei Bäume pflanzen. — Die Art der Obstbäume muß nach Beschaffenheit des Bodens gewählt werden; im Ganzen aber muß auf gutes Obst und auf eine gewisse Stärke und Größe der zu pflanzenden Bäume Bedacht genommen werden, weil zarte Stämme leichter und länger der Zerstörung ausgesetzt sind. — Jeder Pflanzpflichtige muß drei Jahre für die Bäume, die er gepflanzt hat, haften, so daß, wenn einer in dieser Zeit abstirbt oder verdorben wird, er im nächsten Herbst oder Frühjahr einen andern dafür an dieselbe Stelle pflanzen und für solchen wieder drei Jahre haften muß. Sollten Bäume nach drei Jahren verderben, so müssen solche bei der ersten Gelegenheit von der Gemeinde ergänzt werden. — Bei dem Pflanzen und Pflegen der Bäume gelten folgende Hauptregeln: 1) Beym Pflanzen muß für jeden Baum ein Loch von $2\frac{1}{2}$ Fuß in die Weite und in die Tiefe gegraben, die Erde zum Ausfüllen nach Beschaffenheit gebessert; die Wurzeln mit Wasser nach Beschaffenheit gehörig angeschwemmt, und nie eingeeengt werden. 2) Die Bäume müssen sogleich beim Pflanzen mit Pfählen versehen und gehörig angebunden seyn; da aber, wo bisweilen Schaden vom Vieh zu be-

fürchten ist, muß jeder Baum mit drei Pfählen, die oben mit Fichten- oder Weidenästen einzuflechten sind, oder mit einem starken Pfahl versehen und dicht mit Dornensträuchen umwunden werden, bis er der Gefahr des Abbrechens oder Abfressens entwachsen ist. Beim Einschlagen der Pfähle ist darauf zu sehen, daß die Bäume auf die Mittagsseite kommen. 3) Ferner müssen die Bäume von Zeit zu Zeit von Raupen und Moos gereinigt, bei sehr heißer Witterung im ersten Jahre begossen und drei Jahre hindurch mit Aufbacken oder besserer Erde gedüngt, im Herbst aber so lange mit Stroh eingebunden werden, bis die Rinde dem Abfressen des Wilds nicht mehr ausgesetzt ist. — 4) Was die Anschaffung der Bäume betrifft, so steht es zwar jedermann frey, seine Bäume zu beziehen, woher er will, wenn sie nur von guter Qualität und Obstart sind; es ist aber doch hauptsächlich darauf zu sehen, daß sie nicht, wie es in vielen Baumschulen zu geschehen pflegt, vorher gedüngt und übertrieben wurden. Um wohlfeiler zu den Bäumen zu gelangen, wird es wohlgethan seyn, wenn eine oder mehrere Gemeinden zusammentreten, ihren Bedarf berechnen, und solchen zusammen kaufen. Den Stadträthen und Geistlichen liegt es besonders ob, die Gemeinden hierbei zu unterstützen und ihnen ihren Bedarf gut und auf die wohlfeilste Art zu verschaffen. Es wird auch für die Gemeinden sehr vortheilhaft seyn, wenn sie sich selbst zur leichtern Erweiterung ihrer Pflanzungen kleine Baumschulen anlegen, die ihnen, außer einer sichern Umzäunung, keinen Aufwand